

BGer 4C.130/2004 vom 18. Juni 2004

Bundesgericht, 2004-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.130_2004

FR: TF 4C.130/2004 du 18 juin 2004

IT: TF 4C.130/2004 del 18 giugno 2004

Regeste

Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Die Rechtsschrift der Klägerin entspricht den Anforderungen an eine Berufung weitgehend nicht.

E. 1.1

Nach Art. 43 Abs. 1 OG kann mit Berufung geltend gemacht werden, der angefochtene Entscheid beruhe auf Verletzung des Bundesrechts mit Einschluss der durch den Bund abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge. Wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger ist die staatsrechtliche Beschwerde vorbehalten. Die Beschwerde wegen Verletzung von Garantien der EMRK wird jener wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte gleichgestellt (BGE 122 III 404 E. 2 S. 406 mit Verweisen; vgl. auch BGE 124 III 205 E. 3b). Die Rüge der Verletzung von Art. 6 EMRK ist unzulässig.

E. 1.2

Für die Rüge der Verletzung kantonalen Rechts steht die Berufung nicht offen (vgl. Art. 55 Abs. 1 lit. c OG in fine). Soweit die Klägerin die Verletzung kantonalen Prozessrecht rügt, ist sie nicht zu hören; soweit sie die gestützt auf kantonales Recht erhobenen Gerichtskosten und Prozessentschädigungen beanstandet, ist auf die Berufung nicht einzutreten.

E. 1.3

Die Klägerin verkennt die Anforderungen, welche nach Art. 51 f. OG an das kantonale Verfahren gestellt werden. Sie legt zunächst nicht dar, inwiefern die angeblichen Mängel den Sachentscheid beeinflusst haben sollen (BGE 119 II 478 E. 1c). Sodann gilt Art. 51 Abs. 1 lit. b OG nur für das mündliche Verfahren (Poudret/Sandoz, Commentaire de loi fédérale d'organisation judiciaire, Bd. II, N 3 zu Art. 51 OG). Da die Parteien Schriftsätze eingereicht haben, findet die Bestimmung hier keine Anwendung. Art. 51 Abs. 1 lit. c OG verlangt nur die Angabe, ob eidgenössisches, kantonales oder ausländisches Recht angewendet wurde (vgl. BGE 90 II 207 E. 4 S. 211). Die Vorinstanz hielt im angefochtenen Entscheid fest (Erwägung II/2, S. 8), dass schweizerisches Recht anwendbar sei.

E. 1.4

Nach Art. 55 Abs. 1 lit. c OG muss die Berufungsschrift die Begründung der Anträge enthalten (BGE 121 III 397 E. 2a). Die Klägerin hält an ihren vor der Vorinstanz gestellten Rechtsbegehren fest und beantragt insbesondere die Verurteilung der Beklagten zur Bezahlung von Fr. 320'000.-- für entgangenen Gewinn wegen Verletzung ihres

Exklusivrechts für Occasionmaschinen. Nach den Erwägungen der Vorinstanz hat der Vertriebsvertrag vom 14. März 1997 derartige Occasionmaschinen nicht zum Gegenstand. Der Rechtsschrift der Klägerin ist nicht zu entnehmen, inwiefern mit dieser Vertragsauslegung Bundesrechtsnormen verletzt worden sein sollen.

E. 1.5

Im Berufungsverfahren ist das Bundesgericht an die tatsächlichen Feststellungen der letzten kantonalen Instanz gebunden, wenn sie nicht offensichtlich auf Versehen beruhen, unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen (Art. 63 Abs. 2 OG) oder im Hinblick auf den Tatbestand einer anwendbaren Sachnorm ergänzungsbedürftig sind (Art. 64 OG). Werden solche Ausnahmen geltend gemacht, so hat die Partei, die den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt wissen will, darüber genaue Angaben mit Aktenhinweisen zu machen. Eine Ergänzung setzt zudem voraus, dass entsprechende Sachbehauptungen bereits im kantonalen Verfahren prozesskonform aufgestellt, von der Vorinstanz aber zu Unrecht für unerheblich gehalten oder übersehen worden sind, was wiederum näher anzugeben ist; andernfalls gelten die Vorbringen als neu und damit als unzulässig (Art. 55 Abs. 1 lit. c und d OG ; BGE 130 III 102 E. 2.2 mit Hinweisen). Blosser Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung ist im Berufungsverfahren unzulässig (BGE 127 III 73 E. 6a). Soweit die Klägerin ihre Rügen auf einen von den Feststellungen im angefochtenen Urteil abweichenden Sachverhalt stützt oder diese ergänzt, ist sie nicht zu hören.

E. 2

Die Klägerin rügt, die Vorinstanz habe Art. 418f und 418g OR verletzt. Sie macht damit sinngemäss geltend, der Vertriebsvertrag vom 14. März 1997 sei als Agenturvertrag zu qualifizieren. Aus den erwähnten Bestimmungen leitet sie ab, dass ihr die Beklagte eine Provision aus den (mindestens) 12 Direktverkäufen von Neumaschinen schulde, ohne dass sie den durch die Vertragsverletzung der Beklagten verursachten Schaden beweisen müsse; die Provision ergebe sich aus dem von der Beklagten definierten Differenzbetrag zwischen dem Verkaufspreis an die Endabnehmer und dem Einkaufspreis "der Agenten bzw. der Beklagten".

E. 2.1

Die Vorinstanz hat den Vertriebsvertrag vom 14. März 1997 nicht als Agenturvertrag qualifiziert. Aus ihren Erwägungen ergibt sich vielmehr sinngemäss, dass sie den Vertrag der Parteien als Innominatvertrag betrachtet hat. Denn sie legt dar, dass auf den Vertrag der Parteien die allgemeinen Regeln des OR Anwendung finden, soweit nicht die Bestimmungen des besonderen Teils analog anzuwenden sind. Als Ersatz für die Verletzung der Vertragspflicht der Beklagten zur ausschliesslichen Belieferung der Klägerin hält sie den entgangenen Gewinn für geschuldet, der sich nach der vereinbarten Provision bzw. Entschädigung berechne, wobei die gegebenenfalls ersparten Aufwendungen in Abzug zu bringen seien. Die Vorinstanz auferlegte der Klägerin die Beweislast für die Behauptung, dass sie die durch die Beklagte bzw. Dritte abgeschlossenen Geschäfte selbst hätte tätigen können, wenn die Beklagte die Gebietsexklusivität nicht verletzt hätte. Das Gericht kam zum Schluss, der Klägerin sei der Nachweis nicht gelungen, dass sie zusätzliche Neumaschinen verkauft hätte, wenn die Beklagte keine Dritten beliefert hätte. Ausserdem hielt das Gericht auch den von der Klägerin zu erbringenden Beweis über die Höhe des Schadens für misslungen.

E. 2.2

Agent ist nach Art. 418a Abs. 1 OR, wer die Verpflichtung übernimmt, dauernd für einen oder mehrere Auftraggeber Geschäfte zu vermitteln oder in ihrem Namen und für ihre Rechnung abzuschliessen, ohne zu den Auftraggebern in einem Arbeitsverhältnis zu stehen. Der Agent handelt der Legaldefinition entsprechend im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. Dadurch unterscheidet er sich vom Alleinvertreter, der in eigenem Namen kauft und verkauft (Tercier, *Les contrats spéciaux*, 3. Aufl. 2003, N 6977; Wettenschwiler, *Basler Kommentar*, N 2/4 zu Art. 418a OR; Bühler, *Zürcher Kommentar*, N 40 ff. zu Art. 418a OR). Der Alleinvertriebsvertrag kann grundsätzlich umschrieben werden durch die Verpflichtung eines Lieferanten, dem Abnehmer bestimmte Waren zu bestimmten Preisen zu liefern und ihm ein (örtlich) begrenztes ausschliessliches Bezugsrecht einzuräumen, wobei sich der Abnehmer als Gegenleistung zur Bezahlung der vereinbarten Preise und zur Förderung des Absatzes verpflichtet (vgl. BGE 100 II 450 f.; Tercier a.a.O., N 6964; Schlupe/Amstutz, *Basler Kommentar*, N 131 Einl. vor Art. 184 ff. OR).

E. 2.3

Die Parteien haben den Vertrag vom 14. März 1997 nicht nur ausdrücklich als Vertriebsvertrag bezeichnet, sondern in Ziffer 1 auch bestimmt, dass die Klägerin als Vertriebspartnerin in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handelt. Die Vorinstanz hat den Vertrag der Parteien bundesrechtskonform nicht als Agenturvertrag, sondern als (verkehrstypischen) Innominatkontrakt qualifiziert. Die Klägerin begründet in der Berufungsschrift nicht, aus welchen Gründen sie Art. 418g Abs. 2 OR für sinngemäss anwendbar erachtet. Für eine analoge Anwendung dieser Bestimmung auf den Alleinvertriebsvertrag sind keine Gründe erkennbar und findet sich - soweit ersichtlich - keine Lehrmeinung (vgl. dagegen die Darstellung der Lehre zur Kundschaftsentschädigung bei Schlupe/Amstutz, a.a.O., N 145 Einl. vor Art. 184 ff. OR). Ist aber Art. 418g Abs. 2 OR nicht anwendbar, so hat die Klägerin keinen vertraglichen Anspruch auf eine bestimmte Provision für alle Geschäfte mit den Neumaschinen der Beklagten, die im Vertragsgebiet durch Dritte getätigt werden. Die Vorinstanz hat ihr vielmehr zutreffend den Beweis dafür auferlegt, dass die Vertragsverletzung der Beklagten kausal war für den eingeklagten entgangenen Gewinn aus Drittgeschäften und dass die Klägerin tatsächlich einen Schaden in dieser Höhe erlitten hat (vgl. BGE 107 II 222 E. I/3, II/2). Nach den verbindlichen Feststellungen im angefochtenen Entscheid hat die Klägerin weder die Kausalität noch den Schaden bewiesen. Im Übrigen geht die Klägerin fehl in der Annahme, dass nur im ausservertraglichen Bereich ein adäquater Kausalzusammenhang Haftungsvoraussetzung sei. Auch die vertragliche Haftung setzt eine adäquate Kausalität zwischen Vertragsverletzung und Schaden voraus (BGE 107 II 238 E. 5a; Gauch/Schlupe/Schmid/Rey, *Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil*, Bd. II, 8. Aufl. 2003, N 2752 f.).

E. 3

Die Berufung ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Diesem Verfahrensausgang entsprechend hat die Klägerin die Gerichtsgebühr zu entrichten (Art. 156 Abs. 1 OG). Sie hat darüber hinaus der anwaltlich vertretenen Beklagten deren Parteikosten zu ersetzen (Art. 159 Abs. 1 OG). Gebühr und Entschädigung bemessen sich nach dem Streitwert.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.